

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

20. Jahrgang

Montag, 12. Mai 2014

Nummer 5

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Wahlbekanntmachung zur Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 2. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses
- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2014
- ◆ 3. Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
- ◆ Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
- ◆ Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Ecke Stützpunkt“, OT Klockenhagen
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
  - Veräußerung von Liegenschaften
  - Annahme einer Spende

## Information des DRK-Blutspendedienstes

### Blutspendetermin in Ribnitz-Damgarten

13. Mai 2014, 14:00 - 18:00 Uhr  
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

## Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

15. Mai 2014, 15:00 - 17:00 Uhr  
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

22. Mai 2014, 15:00 - 17:00 Uhr  
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

5. Juni 2014, 15:00 - 17:00 Uhr  
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

## Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

5. Juni 2014 von 18:00 - 19:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100

## nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

7. Juni 2014 von 09:00 - 11:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

## ***Wahlbekanntmachung***

1. Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die

### ***Wahl zum Europäischen Parlament***

und in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die

### ***Kommunalwahlen***

statt.

Gewählt werden in der Stadt Ribnitz-Damgarten

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Stadtvertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke gehören zu folgenden Wahlbereichen der Stadt und des Landkreises:

- die Wahlbezirke 2, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15 und 17 zum Wahlbereich 1 der Stadt und zum Wahlbereich 3 des Landkreises Vorpommern-Rügen
- die Wahlbezirke 1, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 16 und 18 zum Wahlbereich 2 der Stadt und zum Wahlbereich 3 des Landkreises Vorpommern-Rügen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 3. Mai 2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in folgenden Wahlräumen zusammen: Rathaus Ribnitz, Zimmer 104, 111 und 211 sowie im Rathaus Damgarten, Rathaussaal.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen werden von Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt. Gemäß § 34 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V).

#### **4.1 Wahl zum Europäischen Parlament**

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

##### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Die Wahlbezirke 1, 11 und 12 der Stadt sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen. Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

#### **4.2 Wahl des Kreistages**

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

##### **Jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Berufsstand, Postleitzahl und Wohnort der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

### 4.3 *Wahl der Stadtvertretung*

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Beruf/Tätigkeit und Ortsteil der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Wahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014



Christel Kranz, Amtsvorsteherin  
Gemeindewahlbehörde

### ***Ergänzung zur Wahlbekanntmachung***

#### ***Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014***

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2014 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 1, 11 und 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

A	<b>Mann</b> , geboren <b>1990 bis 1996</b>	G	<b>Frau</b> , geboren <b>1990 bis 1996</b>
B	<b>Mann</b> , geboren <b>1980 bis 1989</b>	H	<b>Frau</b> , geboren <b>1980 bis 1989</b>
C	<b>Mann</b> , geboren <b>1970 bis 1979</b>	I	<b>Frau</b> , geboren <b>1970 bis 1979</b>
D	<b>Mann</b> , geboren <b>1955 bis 1969</b>	K	<b>Frau</b> , geboren <b>1955 bis 1969</b>
E	<b>Mann</b> , geboren <b>1945 bis 1954</b>	L	<b>Frau</b> , geboren <b>1945 bis 1954</b>
F	<b>Mann</b> , geboren <b>1944 und früher</b>	M	<b>Frau</b> , geboren <b>1944 und früher</b>

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

### ***Öffnungszeiten des Briefwahllokals im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100***

<i>Montag - Mittwoch:</i>	<i>07:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>07:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr</i>
<i>Freitag (16. Mai)</i>	<i>07:30 - 12:00 Uhr</i>
<i>Freitag (23. Mai)</i>	<i>07:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr</i>

### ***2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Am

***Dienstag, dem 27. Mai 2014 um 16:30 Uhr***

findet im

***Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, kleiner Sitzungssaal,***

die 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses statt.

#### ***Tagesordnung***

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Stadtvertretung
2. Anfragen und Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014  
Eleonore Mittermayer, Gemeindewahlleiterin

## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.599.000 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	24.932.000 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.333.000 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	30.000 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	30.000 €
c) das Jahresergebnis (lfd. Jahr) vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.303.000 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.303.000 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

##### **2. im Finanzhaushalt**

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	21.472.500 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	21.932.000 €
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-459.500 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	30.000 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	30.000 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.487.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.414.900 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-927.000 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.025.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-668.500 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.356.500 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.000.000 €

**§ 5**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 126,038 Vollzeitäquivalente.

**§ 7**  
**Eigenkapital**

Angaben zum Eigenkapital können erst nach Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgen.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2014



Ilchmann  
Bürgermeister

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt vom 13. Mai bis 13. Juni 2014 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister



## **Satzung**

### **über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 32 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 30. April 2014 folgende Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

#### **§ 2 Verdienstausschlag**

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschlag auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbstständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

#### **§ 3 Entschädigung der Mitglieder der FFW**

(1) Den Funktionsträgern der FFW werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

a) Gemeindeführer	170 €
b) Zugführer Zug I	110 €
c) Zugführer Zug II	110 €
d) Gruppenführer	80 €
e) Staffelführer	60 €

(2) Personen mit besonderen Aufgaben werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

Anzahl

a) Gerätewarte	6	40 €
b) Jugendfeuerwehrwarte	4	30 €
c) Ausbildungsleiter	2	30 €
d) Sicherheitsbeauftragter	1	30 €
e) Pressesprecher	1	30 €

Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch das Stadtkommando.

(3) Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1 gezahlt.

**§ 4**

***Wegfall der Aufwandsentschädigung***

- (1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.
- (2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

**§ 5**

***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2014



Ilchmann  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister

## ***Aufhebungssatzung***

### ***zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter***

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 30. April 2014 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

#### ***Artikel I***

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 24. September 1996, geändert am 17. Dezember 1998, wird aufgehoben.

#### ***Artikel II***

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2014



Ilchmann  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister

## **Satzung**

### ***über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter***

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz - AbwAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. April 2014 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter erlassen:

#### **§ 1**

##### ***Gegenstand der Abgaben***

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Ribnitz-Damgarten eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Richtlinien) entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

#### **§ 2**

##### ***Abgabemaßstab und Abgabesatz***

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31. März jeden Jahres.
- (2) Der Abgabensatz beträgt für jede Schadeinheit seit dem 1. Januar 2002 pro Jahr 35,79 Euro.

#### **§ 3**

##### ***Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht***

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

**§ 4*****Abgabepflichtiger***

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

**§ 5*****Heranziehung und Fälligkeit***

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6*****Pflichten des Abgabepflichtigen***

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7*****Ordnungswidrigkeiten***

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 8*****Inkrafttreten***

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 6. Mai 2014



Hchmann  
Bürgermeister

**Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Hchmann  
Bürgermeister

## ***Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 30. April 2014 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Petersdorfer Weg“
- im Westen durch die Wohnbebauung „Am Petersdorfer Weg 1 a“
- im Süden durch Unland
- im Osten durch die „Sanitzer Straße“

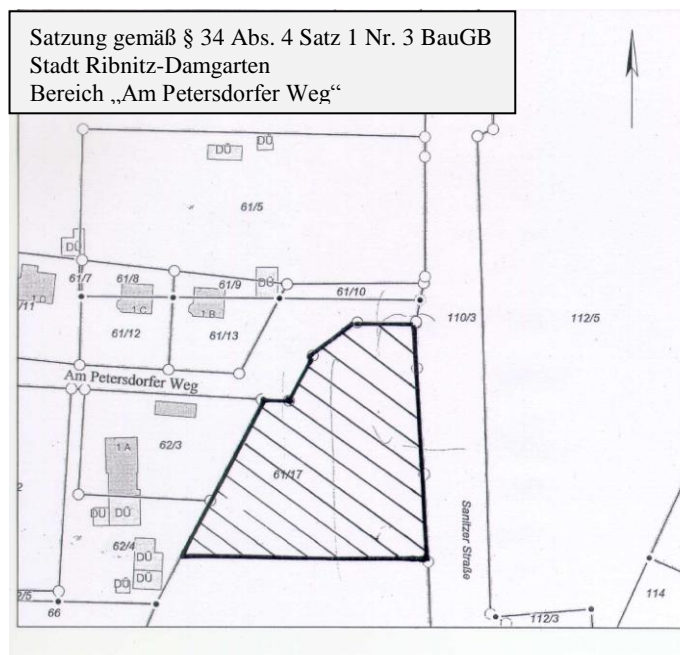
Der Beschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“ tritt mit Ablauf des 12. Mai 2014 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“***

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 30. April 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Damgartener Chaussee und eine Tankstelle (Damgartener Chaussee 61 b)
- im Westen durch einen Lärmschutzwall zur Wohnbebauung an der Theodor-Fontane-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Süden durch unbebaute Grundstücke an der Theodor-Körner-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Osten durch Brachflächen (Damgartener Chaussee 62)

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Mai bis 30. Juni 2014 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

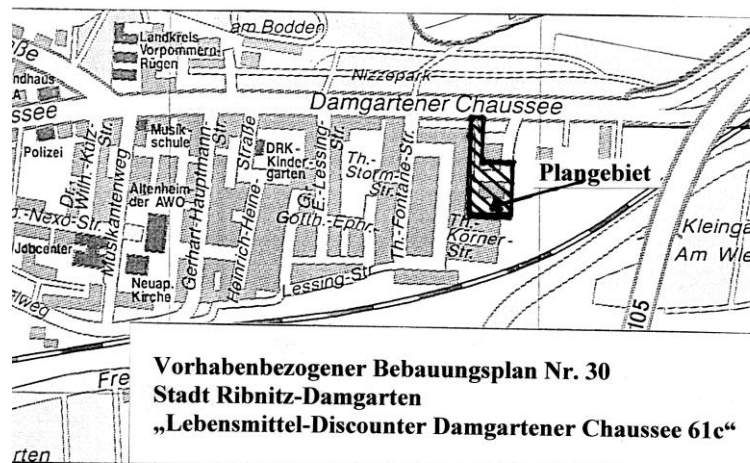
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotop, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind sowie Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben wurden. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Vorpommern-Rügen (Stellungnahme vom 15. April 2014)
- StALU Vorpommern (Stellungnahme vom 4. April 2014)

Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist weiterhin eine schalltechnische Untersuchung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## **Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Ecke Stützpunkt“, OT Klockenhagen**

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB*

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 30. April 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Ecke Stützpunkt“, OT Klockenhagen, für das Gebiet begrenzt:

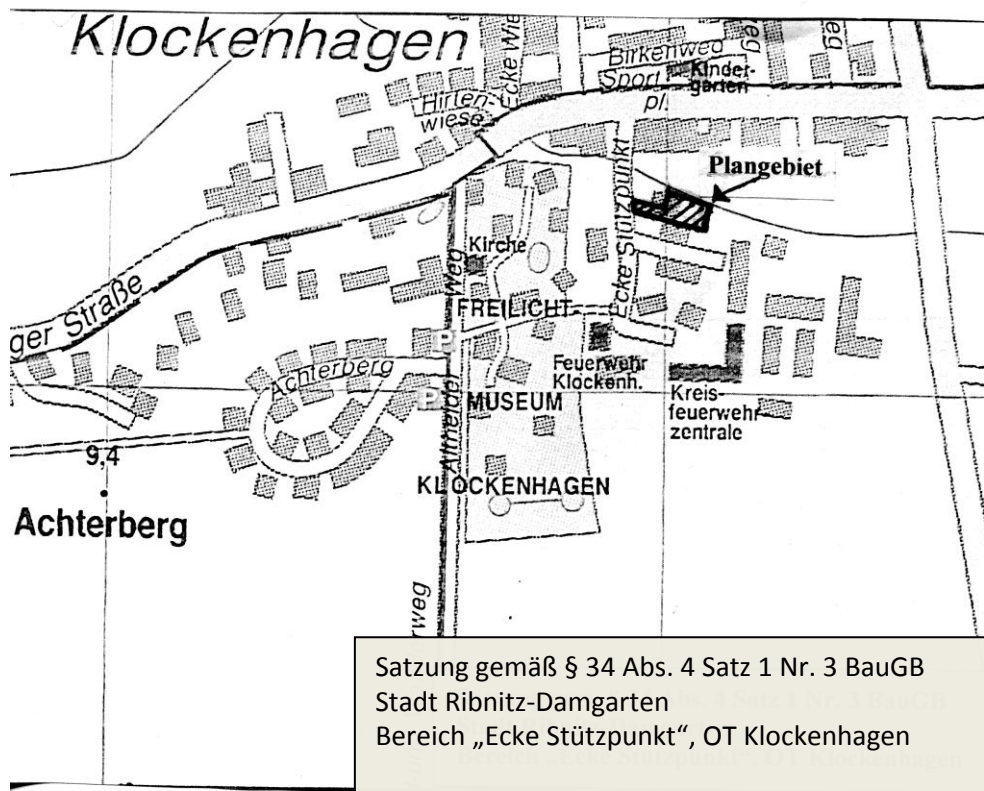
- im Westen durch das Grundstück „Ecke Stützpunkt 1“ und die Straße „Ecke Stützpunkt“
- im Süden durch die Grundstücke „Ecke Stützpunkt 4 und 5“
- im Osten durch das Grundstück der Kreisfeuerwehrzentrale
- im Norden durch rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung „Mecklenburger Straße 39 und 47“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Mai bis 30. Juni 2014 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014  
Frank Ilchmann, Bürgermeister





## ***I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 26. Februar 2014 den Aufstellungsbeschluss über die I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

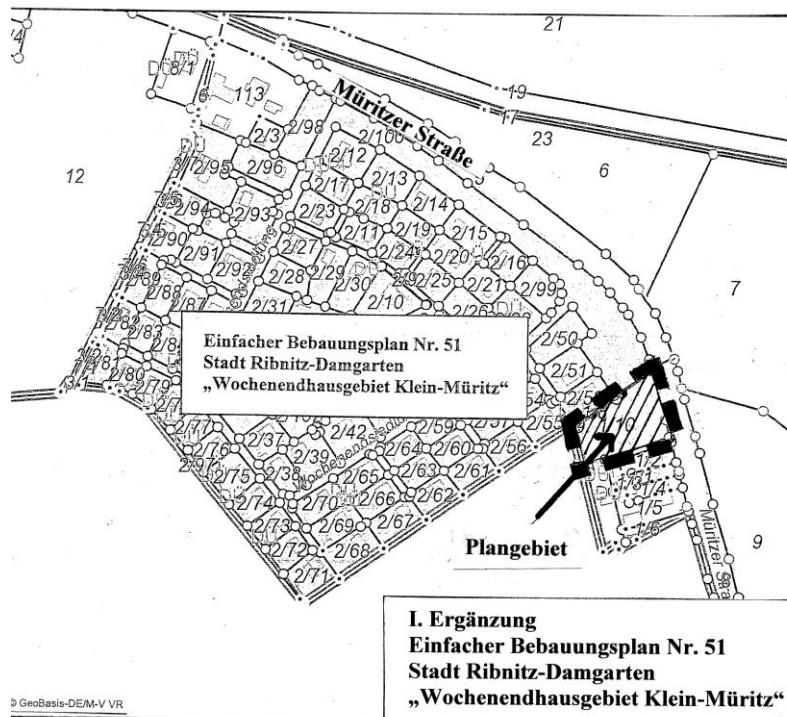
- im Norden durch die „Müritzer Straße“
- im Westen durch das Wochenendhausgebiet Klein-Müritz
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung „Müritzer Straße 2 bis 5“
- im Süden durch Waldflächen

Der Vorentwurf der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 24. Juni bis 9. Juli 2014 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 30. April 2014 beschlossen, den mit Datum vom 6. Juli 1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Flugplatzallee“
- im Süden durch die Kreuzung „Karl-Liebknecht-Straße“/„Rosa-Luxemburg-Straße“ (südliche Straßenseite) und die südliche und östliche Grenze des Grundstückes „Karl-Liebknecht-Straße 3“
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der „Saaler Chaussee“

im Bereich der Baufelder 5 a, 5 b und 6, welche die Grundstücke der Ernst-Garduhn-Straße 1 bis 59 und der Dr.-Karl-Anklam-Straße 1 bis 5 beinhalten, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Überprüfung/Änderung des Maßes der baulichen Nutzung (hier: Grundflächenzahl)

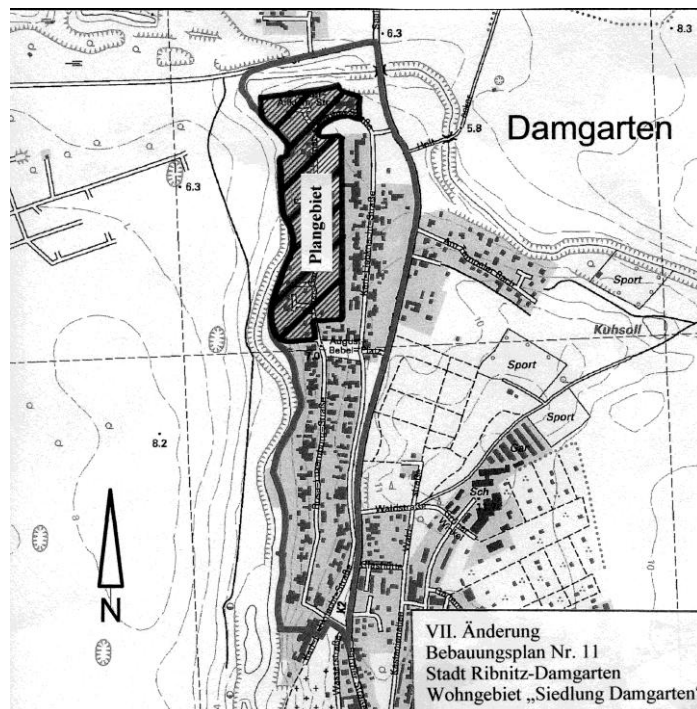
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 30. April 2014

- die Annahme der Spende eines ortsansässigen Unternehmens in Höhe von 3.000 Euro beschlossen.
- den Eilbeschluss des Hauptausschusses vom 26. März 2014 - Veräußerung einer Liegenschaft - genehmigt.
- die dingliche Sicherung der etwaigen Erstattungsverpflichtung des DRK Kreisverbandes NVP e. V. als Letztempfänger der Zuwendung aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß Sicherungsabrede zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Landkreis Vorpommern-Rügen beschlossen. Der Beschluss vom 26. Februar 2014 - Übernahme einer entsprechenden Ausfallbürgschaft gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen - wurde aufgehoben.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

### *Ribnitz, Bebauungsgebiet Sandhufe II*

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 493, 554 m<sup>2</sup>; LGB 7856  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 11. Dezember 2013)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 404, 457 m<sup>2</sup>, LGB 6372  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Ribnitz, Bebauungsgebiet Damgartener Chaussee*

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 117/6, 652 m<sup>2</sup>, LGB 2660  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes
4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 25/7, 151 m<sup>2</sup>, LGB 6067; 26/5, 254 m<sup>2</sup>, LGB 7435 und 27/10, 217 m<sup>2</sup>, LGB 40048; insgesamt 622 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 21/11, 15 m<sup>2</sup>, LGB 1292 und 22/4, 721 m<sup>2</sup>, LGB 6067, insgesamt: 736 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Ribnitz, Nizzestraße, Sanierungsgebiet*

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus dem Flurstück 331/5, ca. 96 m<sup>2</sup>, LGB 6185  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

### *Damgarten, Gewerbegebiet Ost*

7. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 626/10, 53 m<sup>2</sup> und Trennstück aus dem Flurstück 626/9, ca. 250 m<sup>2</sup>, LGB 8126, insgesamt ca. 303 m<sup>2</sup>  
(Ergänzung zum Veräußerungsbeschluss vom 21. August 2003)  
Zweck: Zuwegung zu einem Betriebsgrundstück

*Klockenhagen, Katenweg*

8. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 310, ca. 1.040 m<sup>2</sup>, LGB 40316

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

9. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 50/10, ca. 600 m<sup>2</sup>, LGB 9383

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 9 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

*Ribnitz, Alte Klosterstraße, Sanierungsgebiet*

10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus dem Flurstück 347, ca. 40 m<sup>2</sup>, LGB 6185

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

*Ribnitz, Körkwitzer Weg*

11. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 1/1, ca. 70 m<sup>2</sup>, LGB 6320 (unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 30. April 2003)

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz-Damgarten, 12. Mai 2014  
Frank Ilchmann, Bürgermeister